

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 15. Januar 2026
2025/556

vom 13. Januar 2025

1. Lucia Mikeler Knaack: Fussgängerampel an der Binningerstrasse Bottmingen, Bushaltestelle Blauenstrasse

Für die Bewohner:innen im Westen der Gemeinde Bottmingen sichert die Fussgängerampel an der Binningerstrasse bei der Bushaltestelle Blauenstrassen die wichtigste Verbindung ins Dorfzentrum. Sie liegt zudem auf dem Schulweg von rund 40 Kindergarten- und Primarschulkindern. Die Ampel ist schon seit längerer Zeit ein Ärgernis, weil sie für Fussgänger besonders lange Wartezeiten hat. Im November 2025 wurde die Signalanlage durch den Kanton komplett saniert und technisch auf den neusten Stand gebracht. Leider warten Fussgänger auch nach der Sanierung immer noch sehr lange (bis zu einer Minute), besonders am Morgen, wenn Schulkinder unterwegs sind. Nach offiziellen Richtlinien sollte die Wartezeit nicht länger als 30 Sekunden betragen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Warum wurde nach der Sanierung das Regime der Anlage nicht so angepasst, dass Fussgänger eine erträgliche Wartezeit haben?

Im Rahmen der Sanierung der Lichtsignalanlage an der Binningerstrasse wurde ein 1:1-Ersatz der bestehenden Anlage vorgenommen. Ziel der Massnahme war es, die Anlage technisch zu erneuern, ihre Betriebssicherheit zu gewährleisten und sie auf den aktuellen Stand der Technik zu bringen. Zum Zeitpunkt der Projektierung lagen dem Tiefbauamt keine Rückmeldungen oder Hinweise vor, wonach die Wartezeiten für Fussgänger an dieser Lichtsignalanlage problematisch seien. Deshalb wurde das Signalprogramm nicht angepasst.

1.2. Frage 2: Gibt es im Kanton Basel-Landschaft gesetzliche Maximalwartezeiten und wenn ja, welches sind die zeitlichen Richtlinien (in Sekunden) und warum wurden sie in diesem Fall nicht angewendet?

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen keine gesetzlich festgelegten Maximalwartezeiten für Fussgänger an Lichtsignalanlagen. Massgebend sind die einschlägigen technischen Normen und Richtlinien (SN/VSS), welche die Sicherheit der Querung (z. B. Mindestgrünzeiten und Räumzeiten) regeln, jedoch keine verbindlichen Höchstwerte für Wartezeiten vorschreiben.

In der Verkehrsplanung gelten Wartezeiten von rund 30 Sekunden für Fussgänger als Richtwert guter Praxis, dieser ist jedoch nicht rechtlich verbindlich, sondern abhängig von der jeweiligen Ver-

kehrssituation, der Signalkoordination sowie von Priorisierungen (z. B. öffentlicher Verkehr). Bei reinen Fussgängeranlagen, können die Wartezeiten von 30-40 Sekunden eingehalten werden.

1.3. Frage 3: Ist eine Anpassung der Signalanlage in nächster Zeit noch möglich?

Grundsätzlich ist eine Anpassung der Ampelsteuerung möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Lichtsignalanlagen an der Binningerstrasse aufeinander abgestimmt sind und gleichzeitig den Busverkehr mehrerer Linien berücksichtigen. Änderungen an einer einzelnen Ampel wirken sich deshalb nicht nur lokal aus, sondern können auch Auswirkungen auf die benachbarte Lichtsignalanlage an der Burggartenstrasse haben.

Aufgrund Ihrer Anfrage wird die Situation nun nochmals überprüft. Dabei wird geprüft, ob die Wartezeiten für Fussgänger verkürzt werden können, ohne dass es zu Problemen für den Busverkehr oder die Verkehrssicherheit kommt. Falls möglich, werden kleinere Anpassungen in der Steuerung selbstverständlich vorgenommen.

2. Peter Hartmann: Lange Standzeiten der S33 in Basel und Liestal

Die Kantone bestellen den Regionalverkehr und bezahlen dafür.

Seit 14. Dezember 2025 verkehrt die neue S-Bahnline 33 im Halbstundentakt zwischen Liestal und Basel SBB. Die Fahrzeit beträgt in beide Richtungen je 19 Minuten. Die theoretische Umlaufzeit Liestal – Basel – Liestal ohne Standzeit an den Endbahnhöfen beträgt somit 38 Minuten. Dies bedeutet, dass der Halbstundentakt theoretisch mit zwei Zugkompositionen sichergestellt werden könnte.

Tatsächlich fährt die S33 in Liestal jeweils zur Uhrzeit resp. Minute .26 und .56 ab und erreicht Basel um .45 respektive .15. In Basel steht der Zug 30 Minuten, bevor er um .15 respektive .45 wieder nach Liestal zurückfährt, wo er um .34 respektive .04 ankommt. Da die S33 in Liestal um .26 respektive .56 abfährt, beträgt die Standzeit in Liestal 22 Minuten.

Fazit und Feststellung:

Gegenüber der theoretischen Umlaufzeit von 38 Minuten ohne Standzeiten beträgt die tatsächliche Umlaufzeit einer S33-Formation 90 Minuten (2x 19 Minuten Fahrzeit +30 Minuten Standzeit in Basel + 22 Minuten Standzeit in Liestal). Es braucht mehr Züge und mehr Personal, was entsprechend mehr kostet.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, welche zumindest für die Zeiten, wenn auch die S1 nur in einfacher Traktion unterwegs ist, relevant sein könnten.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

- 2.1. **Frage 1: Wurde geprüft, ob die S33 in Basel SBB in die S1 in Richtung Rheinfelden überführt werden könnte und umgekehrt, um Züge und Personaleinsätze zu optimieren?** (Die Züge der S33 erreichen Basel wie oben beschrieben um .15 und .45 und die S1 verlässt Basel um .27 und .57, was eine Standzeit von 12 Minuten bedeuten würde. In der Gegenrichtung erreicht die S1 Basel um .12 und .42, was bis zur Abfahrtszeit der S33 um .15 und .45. Einer Stand – resp. Wendezzeit von 3 Minuten entsprechen würde.)

In der langfristigen Angebotsplanung war eine derartige Durchbindung ursprünglich vorgesehen. Es hat sich bei der Detailplanung jedoch gezeigt, dass aufgrund des unterschiedlichen Rollmaterialaleinsatzes eine solche Durchbindung nicht möglich und aufgrund der unterschiedlichen Nachfrage nicht zweckmäßig ist. Konkret muss auf der S1 zur Sicherstellung der Streckenkapazität zwingend spurtstarkes Rollmaterial eingesetzt werden, was die FLIRT-Kompositionen sind. Auf der S33 ist diese Anforderung hingegen nicht gegeben. Darüber hinaus kann die minimale Wendezzeit von vier Minuten nicht eingehalten werden. Diese Zeit ist mindestens nötig, um eine Weiterfahrt sicher-

zustellen. Dabei lassen sich allfällige Verspätungen noch nicht aufholen, was eine Übertragung der Verspätung auf die Weiterfahrt bedeutet.

2.2. Frage 2: Wieviel Züge und Personal könnten theoretisch eingespart werden, wenn die direkte Überföhrung S33 zur S1 und umgekehrt möglich wäre?

Eine solche Durchbindung könnte nur mit FLIRT-Kompositionen erfolgen. Auf der S33 kommen aktuell drei rund 100 Meter lange Domino-4-Kompositionen zum Einsatz. Mit einer Durchbindung würde sich der Bedarf um diese drei Kompositionen reduzieren. Umgekehrt würde sich der Bedarf an FLIRT-Kompositionen um mindestens vier erhöhen, auch wenn nach Liestal nur eine FLIRT-Komposition verkehrt. Dies liegt daran, dass die S1 zeitweise mit drei zusammengekoppelten FLIRT-Kompositionen verkehrt, wobei zwei Kompositionen jeweils in Basel mehr als eine halbe Stunde abgestellt werden müssten bis zur nächsten Abfahrt der S1. Damit verbunden erhöht sich der Rangieraufwand. Insofern schätzt die BUD die Einsparpotenziale sowohl beim Personal als auch beim Rollmaterial als nicht vorhanden ein.

2.3. Frage 3: Die Wendezzeit von 3 Minuten bei der Überföhrung der S1 zur S33 ist knapp. Welches ist die minimal erforderliche Wendezzeit in Basel und könnte diese eingehalten werden, wenn anstelle der ca. 40 Jahre alten NPZ-Züge auf der S33 ebenfalls moderne Flirt-Züge eingesetzt würden, welche zwischen Basel und Liestal etwa 2 Minuten schneller unterwegs sind?

Entscheidend ist zurzeit und bis auf Weiteres, dass keine weiteren FLIRT-Kompositionen zur Verfügung stehen, die für dieses Angebot erforderlich wären. Die Ablösung der Domino-4 und FLIRT-Kompositionen durch 33 Züge des Typs FLIRT-EVO erfolgt voraussichtlich per Dezember 2030. Die neuen Züge werden für den Einsatz in der Schweiz und Frankreich zugelassen werden. Auf diesen Zeitpunkt hin wird u. A. das grenzüberschreitende Angebot zwischen Liestal und Mulhouse eingeführt. Mehr Informationen zum neuen Rollmaterial gibt es [hier](#)

3. Margareta Bringold: Zwischennutzung «Altes Spital» in Laufen

Zurzeit wird das alte Spital in Laufen als Erstaufnahmezentrum für Flüchtlinge durch den Kanton genutzt. Ende 2026 fällt diese Nutzung weg und das Gebäude wird dann voraussichtlich leer stehen.

Im August 2025 hat die Stiftung APH Wollmatt in Dornach das Kantonale Hochbauamt angefragt, ob sie das Gebäude für rund zwanzig Monate befristet zwischennutzen können. Das Altersheim in Dornach wird umfassend saniert und die Bewohnenden müssen während dieser Zeit ihr Heim verlassen. Das alte Spital in Laufen wäre ideal, um die alten Menschen während der Umbauphase des Altersheim Wollmatt zu betreuen. Für die besuchenden Angehörigen wäre die längere Distanz verkraftbar und die Infrastruktur wäre für den Heimalltag optimal.

Das Hochbauamt hat auf die Anfrage am 28.08.2025 reagiert, indem sie geantwortet haben, dass sie die Anfrage zur Abklärung intern weitergeleitet haben. Eine weitere Nachfrage im November 2025 lief ins Leere. Auch zwei Nachfragen direkt beim Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wurden noch nicht beantwortet.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung über eine Zwischennutzung so lange dauert. Als es im Frühling 2022 darum ging, das Gebäude für die Flüchtlinge aus der Ukraine zu öffnen, wurde innerst weniger Wochen entschieden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Welche Gründe verunmöglichen eine Beantwortung dieser an und für sich einfachen Frage über eine Zwischennutzung des ab 2027 leerstehenden alten Spitalgebäudes in Laufen?

Die Prüfung einer allfälligen Zwischennutzung des ehemaligen Spitalgebäudes in Laufen steht im Zusammenhang mit den derzeit laufenden Verhandlungen des Kantons Basel-Landschaft mit der Gemeinde Laufen zu den künftigen Eigentumsverhältnissen sowie zur Arealstrategie der Parzellen Nr. 2182 und 1645, GB Laufen. Diese Verhandlungen betreffen grundlegende Fragen der langfristigen Arealentwicklung und der zukünftigen Verfügungsmöglichkeiten des Kantons.

Solange diese strategischen und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht geklärt sind, kann der Kanton keine verbindlichen Aussagen zu einer befristeten Zwischennutzung des Gebäudes machen. Eine vorgängige Festlegung auf eine Nutzung – auch in Form einer Zwischennutzung – würde den laufenden Klärungsprozess präjudizieren und den strategischen Handlungsspielraum des Kantons einschränken.

3.2. Frage 2: Kann die Stiftung Wollmatt zeitnah mit einer abschliessenden Antwort rechnen? Unter zeitnah verstehe ich bis am 31. Januar 2026

Aufgrund der laufenden Verhandlungen mit den Gemeinden Laufen zu den Eigentumsverhältnissen und zur Arealstrategie der Parzellen Nr. 2182 und 1645, GB Laufen, ist es dem Kanton derzeit nicht möglich, der Stiftung Wollmatt oder anderen Interessenten eine verbindliche Zusage oder Absage zu einer Zwischennutzung des ehemaligen Spitalgebäudes zu erteilen. Der Zeitpunkt einer Beurteilung ist massgeblich vom Fortgang und Abschluss dieser Gespräche abhängig.

Bis zum Abschluss dieser strategischen Klärungen stehen Zwischennutzungen des Gebäudes nicht im Fokus der kantonalen Planung. Eine abschliessende Antwort bis zum 31. Januar 2026 kann zum jetzigen Zeitpunkt daher nicht zugesichert werden.

4. Sven Inäbnit: Taxpunkte 2026

Der Taxpunktewert ist für die ambulanten und spital-ambulanten Leistungserbringer im Gesundheitswesen essentiell. Die Abrechnung der Leistungen und der erzielte Erlös sind abhängig von einem kantonalen Taxpunktewert, der eine faire Abgeltung der Leistung sicherstellen soll. Fehlt eine verbindliche Festlegung des Taxpunktewerts ergeben sich für die Leistungserbringer erhebliche Schwierigkeiten: fehlende Finanzierungsplanung kann bis zu Liquiditätsproblemen führen und gefährdet damit Praxen/Unternehmen und Arbeitsplätze.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat (im Lichte der GGR) die im spitalambulanten Bereich von BS einseitig angekündigte Erhöhung des Taxpunktewerts 2026 von CHF 0.91 auf neu CHF 0.95 – wenn in BL bis jetzt immer noch nicht festgelegt wurde, wie hoch der Taxpunktewert sein wird und ist sich der Regierungsrat wegen diesem Vakuum über die fehlende Sicherheit in der Abrechnung von spitalambulanten Leistungen in BL mit entsprechend potentiellen Liquiditätsproblemen bewusst?

Der Kanton Basel-Landschaft hat einen Antrag der BL-Spitäler am 9. Dezember 2025 (Schreiben vom 5. Dezember 2025) erhalten. Anschliessend hat der Kanton Basel-Landschaft die Versicherer am 11. Dezember zur Stellungnahme - mit einer nicht erstreckbaren Frist bis zum 16. Januar 2026 – eingeladen. Auf dieser Grundlage wird der Regierungsrat voraussichtlich im Februar 2026 einen Entscheid zu einem Arbeitstarif fällen. Aus Sicht des Regierungsrates besteht keine Gefahr von Liquiditätsproblemen, da bis auf Weiteres für die Spitäler im Kanton Basel-Landschaft der bisherige Tarif in Höhe von 91 Rappen zur Erbringung und Abrechnung spitalambulanter Leistungen gilt.

4.2. Frage 2: Wann rechnet die Regierung nun zeitnah mit einer Festlegung des spitalambulanten Taxpunktwerts in BL?

Siehe Frage1

4.3. Frage 3: Wie ist die Absenkung des 2026 BL Unfalltaxwerts von CHF 1.0 auf CHF 0.96 zu begründen und ist sich die Regierung bewusst, dass damit das Defizit von Spitätern im spitalambulanten Bereich letztlich noch verstärkt wird

Der UVG-Taxpunktwert für spitalambulante Leistungen wurde per 1. Januar 2026 auf bundesweit CHF 0.96 festgelegt. Dies löste die bisher kantonal unterschiedlichen Werte ab und führt zu einer einheitlichen Tarifstruktur für die gesamte Schweiz. Die Festlegung des UVG-Taxpunktwertes liegt somit nicht in der Kompetenz des Kantons Basel-Landschaft. Aufgrund der Einführung von TARDOC und ambulanten Pauschalen per 1. Januar 2026, können zur Zeit noch keine Aussagen zu den Auswirkungen des Taxpunktwerts von CHF 0.96 auf die Unterdeckung im spitalambulanten Bereich gemacht werden.

5. Sven Inäbnit: «Koordinierte» Spitallisten 2.0 - Vernehmlassung

Werden die Spitallisten 2.0 von BL und BS lediglich «koordiniert» werden aufgrund unterschiedlicher Kriterien ungleiche Leistungsaufträge resultieren. Dies wird Auswirkungen auf die Wahl für den Ort der Behandlung für die Patienten aus beiden Kantonen haben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Findet der Regierungsrat die ambitionierte Frist für die Vernehmlassung des äusserst relevanten «Versorgungsplanungsberichts» 2025 über den Jahreswechsel bis zum 23. Januar 2026 für eine seriöse Beurteilung der Leistungserbringer als angemessen? Weshalb konnte keine längere Frist gewährt werden?

Mit dem Versorgungsplanungsbericht werden die Leistungserbringer frühzeitig insbesondere über die vorgesehenen Planungsgrundsätze informiert. Eine Frist von 8 Wochen erscheint dem Regierungsrat dafür angemessen. Im Rahmen der Erstellung der Spitalliste 2.0 wird allen Leistungserbringern dann das ihnen zustehende rechtliche Gehör gewährt. Das Vorgehen sichert die Terminplanung zur Inkraftsetzung der Spitalliste 2.0 per 1. Januar 2027 (siehe Frage 5.3).

5.2. Frage 2: Was wird mit den Vernehmlassungsantworten geschehen? Wird es einen geänderten Bericht geben oder was ist das genaue Ziel der Vernehmlassung?

Die Vernehmlassungsantworten werden für den Beschluss der Regierung zur Spitaliste 2.0 berücksichtigt. Allfällige sachliche Fehler, die sich aus der Vernehmlassung ergeben, werden im finalen Versorgungsplanungsbericht korrigiert.

5.3. Frage 3: Wie wird der Prozess nach der Vernehmlassung bezüglich Bewerbung der Leistungserbringer für die Leistungsaufträge zeitlich aussehen? Bleibt die Inkraftsetzung der Spitalisten 2.0 per 1.1.2027 realistisch?

Für den Kanton Basel-Landschaft wird die Inkraftsetzung der Spitalisten 2.0 per 1. Januar 2027 weiterhin als realistisch beurteilt.

6. Sven Inäbnit: «Koordinierte» Spitallisten 2.0 - Vernehmlassung

Im Rahmen der GGR sollen ab 1.1.2027 erneut Spitalisten der Kantone BL und BS mit entsprechender Vergabe von Leistungsaufträgen publiziert werden, die Listen werden jedoch nicht mehr «identisch» sein, sondern lediglich «koordiniert

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass ein BL Spital für die Listung auf der BS Spitalliste wenig bis keine Chancen hat, wenn im Kriterium «Versorgungsrelevanz» ein Wert von 10% (Anteil an der Gesamtheit der jeweiligen Behandlungen in BL und BS) gefordert ist?

Im Bewusstsein, dass die GDK-Empfehlungen vom 27.November 2025 bei Anwendung des Kriteriums «Versorgungsrelevanz» für ausserkantonale Spitäler einen Marktanteil von 10 Prozent (und zugleich 10 Fälle) vorsehen, besteht der Regierungsrat im Rahmen der koordinierten Spitallisten auf der Anwendung der im Staatsvertrag vorgesehenen gemeinsamen Planungsgrundlagen. Das heisst, dass die Planung anhand der GGR-Daten und nicht auf Basis von kantonalen Daten erfolgen soll.

Da die Tarife aller Akutspitäler im Kanton Basel-Landschaft derzeit unter dem Referenztarif des Kantons Basel-Stadt liegen, besteht für die Baselbieter Spitäler kein finanzieller Nachteil, sollten sie aufgrund der Versorgungsrelevanz teilweise nicht mehr auf der Spitaliste BS aufgeführt sein. Solange die Leistungsaufträge auf der Spitaliste BL erteilt werden, können sich Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Stadt wie bisher auch in Spitäler im Kanton Basel-Landschaft ohne Mehrkosten behandeln lassen (siehe Antwort zu Frage 6.2)

6.2. Frage 2: Bestätigt der Regierungsrat die Annahme, dass sich BS Patientinnen und Patienten auch in Listenspitäler von BL ohne Zuzahlung oder Zusatzversicherung behandeln können, sofern der Referenztarif der BL Spitäler unter jenen der BS Spitäler liegen wird – dies aber im umgekehrten Fall der BL Patienten nur mit Zuzahlungen oder Zusatzversicherungen in BS möglich sein wird? (immer vorausgesetzt, die jeweilige Behandlung ist im Wohnkanton ebenfalls als Leistungsauftrag gelistet)

Gemäss Art. 41 Abs. 1bis KVG kann die versicherte Person für die stationäre Behandlung unter den Spitäler frei wählen, die auf der Spitaliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Dies bedeutet, dass sich Patientinnen und Patienten aus BS ohne weiteres in Spitäler in BL behandeln lassen können, sofern das Spital mit dem entsprechenden Leistungsauftrag auf der Spitaliste BL aufgeführt ist.

Der Referenztarif des Kantons BS beträgt für Behandlungen nach SwissDRG derzeit Fr. 10'440. Er liegt somit über den Tarifen aller Spitäler im Kanton Basel-Landschaft. Dies bedeutet, dass Patientinnen und Patienten aus BS Spitäler im Kanton BL uneingeschränkt aufsuchen können und dass der Kanton BS zusammen mit der OKP die vollen Kosten übernimmt. Dadurch ist die volle Patientenfreizügigkeit gewährleistet.

Im umgekehrten Fall kommt folgendes zur Anwendung: Falls die Tarife eines BS-Spitals, das Leistungen erbringt, die nicht (mehr) auf der Spitaliste BL enthalten sind, den Referenztarif des Kantons BL übersteigen sollten, kommt Art. 41 Abs. 3 KVG zur Anwendung. Demnach übernehmen die Ver-sicherer und der Wohnkanton die volle Vergütung nach den Tarifen des Spitals, wenn die versicherte Person bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein nicht auf der Spitaliste des Wohnkantons aufgeführtes Spital beansprucht. Gemäss Art. 41 Abs. 3bis KVG liegen medizinische Gründe in Notfällen vor oder wenn die Leistung im Wohnkanton nicht angeboten wird. Im zweiten Fall ist eine Kostengutsprache des Wohnkantons erforderlich für die Übernahme der Kosten, die über den Referenztarif hinausgehen. In wie weit dies im Rahmen der Spitaliste 2.0 zum Tragen kommt, ist abhängig von den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu Spitaliste 2.0.

Der Regierungsrat betont, dass der Kanton Basel-Landschaft bei der Anwendung der Vergabekriterien die vorliegenden Erkenntnisse der Wirkungsanalyse berücksichtigt und den Empfehlungen der Fachkommission GGR Rechnung trägt, indem die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und die bedarfsgerechte Versorgung handlungsleitend für die Vergabe von Leistungsaufträgen sind. Der Regierungsrat Basel-Landschaft bedauert, dass der Kanton Basel-Stadt dieses fachlich empfohlene und im Rahmen der GGR gemeinsam als Zielsetzung definierte Vorgehen bisher nicht mitträgt und dadurch die erprobte gemeinsame Anwendung der Vergabekriterien und damit eine gleichlautende Vergabe von Leistungsaufträgen gefährdet.

Liestal, 13. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich